

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, sowie § 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 (BGBl I 2020, 448), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.02.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.06.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils, weitere Vorschriften und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und weitere Vorschriften

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Hochschulische Lehre im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 7 PsychThG, § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2, §§ 8-11, Anlage 2 PsychThApprO im Masterstudium

§ 7 Berufspraktische Einsätze im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 9 PsychThG, § 16 PsychThApprO im Masterstudium

§ 8 Praktische Übungen und Seminare im Sinne des § 9 PsychThApprO

§ 9 Selbstreflexion im Sinne des § 11 PsychThApprO

§ 10 Gesamtverantwortung der Hochschule

§ 11 Modulleistungen

§ 12 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 13 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 14 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 15 Abschlussmodul

§ 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 17 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 18 Frist für den Studienabschluss

§ 19 Studienberatung

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 20 Bildung der Mastergesamtnote

§ 21 Urkunde, Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

- § 22 Unterlagen und Videoaufzeichnungen von Patientenanamnesen nach § 38 Abs. 2, Abs. 6 PsychThApprO
- § 23 Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils, weitere Vorschriften und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und weitere Vorschriften

(1) Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

(2) Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, ist außerdem u.a. insbesondere geregelt im Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) (einschließlich bzgl. des Bachelorstudiengangs der Anlage 1 der PsychThApprO und bzgl. des Masterstudiengangs der Anlage 2 der PsychThApprO), die durch diese Studien- und Prüfungsordnung umgesetzt und konkretisiert werden und dieser in der jeweils gültigen Fassung vorgehen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein grundständiger Hochschulabschluss im Fach Psychologie gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Der Studiengang baut auf einem Bachelorstudiengang nach § 9 Abs. 3 Satz 1 PsychThG auf. ²Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach §§ 7, 9 PsychThG und nach der PsychThApprO (einschließlich der Anlage 2 der PsychThApprO) im Masterstudiengang zu vermittelnden sowie der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Klinische Psychologie und Psychotherapie. ³Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und

ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,

- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

⁴Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Die Vermittlung des theoretischen Wissens und die Entwicklung von therapeutischen Kompetenzen unter Beachtung von Patientensicherheit und Patientenrechten werden über das gesamte Studium hinweg so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft. ²Digitale Technologien werden angemessen genutzt. ³Die Universität stellt durch regelmäßige und systematische Prüfung der Studienbedingungen sicher, dass das in § 7 des Psychotherapeutengesetzes genannte Studienziel erreicht werden kann.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul-Nummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empf. FS	CP	Prüfungsform
M_KliPP_WV	Pflicht	Wissenschaftliche Vertiefung	1-2	10	K und P
M_KliPP_VF	Pflicht	Vertiefung Forschungsmethodik	2	10	K und P
M_KliPP_VDB	Pflicht	Vertiefung Psychologische Diagnostik und Begutachtung	1-2	10	K und H/R/P
M_KliPP_SSVP	Pflicht	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	1	11	K und P
M_KliPP_AP	Pflicht	Angewandte Psychotherapie	2	5	H/R/P
M_KliPP_DEOB	Pflicht	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	3	2	H/R/P

M_KliPP_BQTII	Pflicht	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie	1-2	15	H/R/P und H/R/P und H/R/P
M_KliPP_S	Pflicht	Selbstreflexion	3	2	H/R/P
M_KliPP_FP II	Pflicht	Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung	3	5	P
M_KliPP_BQTIII	Pflicht	Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie (III-a ambulant III-b stationär)	3-4	20	H/R/P und H/R/P und H/R/P
M_KliPP_MA	Pflicht	Masterarbeit (Abschlussmodul)	4	30	B und PJ

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte; K = Klausur, P= Portfolio, Pj=Projekt, R= Referat H = Hausarbeit; B=Bericht; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul

§ 6 Hochschulische Lehre im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 7 PsychThG, § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2, §§ 8-11, Anlage 2 PsychThApprO im Masterstudium

(1) Hochschulische Lehre im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 7 PsychThG, § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2, §§ 8-11, Anlage 2 PsychThApprO im Masterstudium erfolgt in den folgenden Modulen: M_KliPP_WV, M_KliPP_VF, M_KliPP_SSVP, M_KliPP_AP, M_KliPP_DEOB, M_KliPP_VDB, M_KliPP_BQTII, M_KliPP_S.

(2) Die nach § 8 Nr. 2 PsychThApprO vorzusehenden Inhalte (Erwerb der in der Anlage 2 festgelegten Inhalte einschließlich der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie mit den diesen Inhalten jeweils zugeordneten CP und Wissensbereichen) werden in den in Abs. 1 genannten Modulen bzw. Veranstaltungen erworben.

(3) ¹Die hochschulische Lehre dient der Vermittlung von Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind. ²Die hochschulische Lehre im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und, sofern zweckmäßig, problemorientiert am Studienfortschritt ausgerichtet sein.

(4) ¹In den folgenden der in Abs. 1 genannten Module bzw. Veranstaltungen sollen **praktische Kompetenzen** erworben werden: M_KliPP_BQTII. ²In den in Satz 1 genannten Modulen bzw. Veranstaltungen ist deshalb als Studienleistung jeweils die **Anwesenheit** der Studierenden bei diesem Modul bzw. dieser Veranstaltung erforderlich, soweit in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen. ³Für die Anwesenheit wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. ⁴Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist dabei sicherzustellen. ⁵Soweit nach den vorhergehenden Sätzen dieses Absatzes die Anwesenheit der studierenden Person bei einem Modul bzw. einer Veranstaltung erforderlich ist, gilt dieses Anwesenheitserfordernis als erfüllt, wenn im jeweiligen Semester die Fehlzeit insoweit höchstens 20 % beträgt. ⁶Sind zur jeweiligen Veranstaltung bzw. im jeweiligen Modul außer der Anwesenheit noch weitere Modulleistungen vorgesehen, so kann die nach Satz 1-5 geforderte Anwesenheit auch in anderen Semestern als diese Modulleistung erbracht werden.

(5) ¹Die „berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie“ umfasst die in § 10 Abs. 1-3 PsychThApprO und Nr. 7 der Anlage 2 der PsychThApprO genannten Wissensbereiche und Inhalte mit den dort für diese jeweils mindestens genannten

CP und erfolgt in den folgenden Modulen: M_KliPP_BQTII. ²Eine selbständige Arbeit an Patienten wird dabei bei der Vermittlung der Inhalte noch nicht erwartet. ³Die „berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie“ wird in anwendungsorientierten Lern- und Lehrformen und in übungsorientierten Kleingruppen durchgeführt, eine Kleingruppe darf aus höchstens 15 studierenden Personen bestehen, in ihr sind die studierenden Personen durch fachkundiges Personal anzuleiten.

§ 7 Berufspraktische Einsätze im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 9 PsychThG, § 16 PsychThApprO im Masterstudium

(1) Berufspraktische Einsätze im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 9 PsychThG, § 16 PsychThApprO im Masterstudium erfolgen in den folgenden Modulen: M_KliPP_FPII; M_KliPP_BQTIII.

(2) ¹Für die in § 16 Abs. 1 Nr.1 („*forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung*“) bzw. Nr. 2 („*berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie*“) PsychThApprO vorgesehenen **berufspraktischen Einsätze** werden insgesamt 25 CP vergeben, was einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden entspricht (davon für das „*forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung*“ 5 CP und für die „*berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie*“ 20 CP). ²Sie dienen dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie zur Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. ³Im Rahmen dieser berufspraktischen Einsätze dürfen die studierenden Personen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zum Erreichen der jeweils zu erwerbenden Inhalte erforderlich sind.

(3) ¹Das **forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung** dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischer Behandlung. ²Die studierenden Personen sind zu befähigen,

1. wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen sowie
2. bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studientherapeutinnen und Studientherapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen.

³Diese Befähigung sollen die studierenden Personen auch durch selbständiges Beobachten menschlichen Erlebens und Verhaltens und der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten erwerben. ⁴Den studierenden Personen ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung von Forschungsergebnissen in der patientenindividuellen Versorgung und für die Versorgungsinnovation zu vermitteln. ⁵Das forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Hochschulambulanzen statt. ⁶Es wird unter Anleitung und in Kleingruppen durchgeführt, die Durchführung erfolgt – je nach den von der Hochschule im Modulhandbuch getroffenen Festlegungen – im Block oder studienbegleitend. ⁷Während des forschungsorientierten Praktikums II – Psychotherapieforschung haben die studierenden Personen auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten.

(4) ¹Die **berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie** dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung. ²Die studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben

haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. ³Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten nach den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-8 PsychThApprO und § 18 Abs. 3-4 PsychThApprO in der dort jeweils vorgesehenen Art mit dem dort jeweils genannten Umfang zu beteiligen. ⁴Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. ⁵Die Anleitung der Studierenden nach Satz 2-3 erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.

§ 8 Praktische Übungen und Seminare im Sinne des § 9 PsychThApprO

(1) Die praktischen Übungen und Seminare im Sinne des § 9 PsychThApprO umfassen die Unterweisung an Simulationspatientinnen und Simulationspatienten sowie die Vorstellung von Patientinnen und Patienten, wenn dies für den Erwerb der jeweils notwendigen Inhalte erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme von Patientinnen und Patienten erfolgt nur mit deren vorhergehenden informierten Einverständnis. ²Unzumutbare Belastungen für Patientinnen und Patienten sind zu vermeiden.

§ 9 Selbstreflexion im Sinne des § 11 PsychThApprO

(1) ¹Die Selbstreflexion im Sinne des § 11 PsychThApprO findet studienbegleitend und in Form von Seminaren oder praktischen Übungen statt. ²Sie wird an der Hochschule oder an Einrichtungen durchgeführt, die mit der Hochschule kooperieren.

(2) Insoweit abweichend von u.a. insbes. § 14 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 MRPO (u.a. § 14 Abs. 2 MRPO bleibt unberührt) sollen als Prüferinnen oder Prüfer bei den Modulprüfungen der Selbstreflexion im Sinne des § 11 PsychThApprO Personen vorgesehen werden, die die Module nicht gelehrt haben, um sicherzustellen, dass zwischen den studierenden Personen und den Prüferinnen und Prüfern kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

§ 10 Gesamtverantwortung der Hochschule

¹Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung des Studiums. ²Soweit sie die Durchführung der berufspraktischen Einsätze nicht an der Hochschule sicherstellen kann, schließt sie im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen ab.

§ 11 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 12 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 13 Verwandte (Teil-)Studiengänge

Über zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 14 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 15 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf die optionale mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form eines zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums (3 CP). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(4) Die Dauer der optionalen mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 - 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

§ 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten
- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: M_KliPP_BTQIII (III-b stationär)

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 17 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 18 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 19 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn im Studiengang nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des zweiten Fachsemesters: 30 CP.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 20 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Mastergesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Urkunde, Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 4 beurkundet und der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs eines Studiums gemäß den §§ 7 und 9 des Psychotherapeutengesetzes bescheinigt.

(2) Die Universität erstellt der studierenden Person eine Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen, die die studierende Person erbracht hat, und händigt diese der studierenden Person aus, wenn die studierende Person dies bei der Universität beantragt.

(3) ¹Übermittelt die Universität im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 PsychThApprO der nach § 20 PsychThApprO zuständigen Stelle die Leistungsübersicht über die im Masterstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. die Masterurkunde elektronisch, so infor-

miert sie nach § 22 Abs. 2 Satz 2 PsychThApprO die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten der Psychotherapeutischen Prüfung über die elektronische Übermittlung der Unterlagen. ²Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind jeweils einzuhalten.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Unterlagen und Videoaufzeichnungen von Patientenanamnesen nach § 38 Abs. 2, Abs. 6 PsychThApprO

¹Nach § 38 Abs. 2 Satz 1-2 PsychThApprO reicht die Universität zur Vorbereitung der mündlich-praktischen Fallprüfung der psychotherapeutischen Prüfung bei der nach § 20 PsychThApprO zuständigen Stelle die schriftlichen Protokolle von vier geeigneten Patientenanamnesen ein, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b PsychThApprO durchgeführt hat und kann die eingereichten Protokolle durch Videoaufzeichnungen der Patientenanamnese ergänzen. ²Nach § 38 Abs. 2 Satz 3 PsychThApprO hat die Universität vor der Einreichung die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten zu anonymisieren; evtl. weitere rechtliche Vorgaben sowie insbes. die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind ebenfalls einzuhalten. ³§ 38 Abs. 6 PsychThApprO sieht vor, dass sofern die Universität die im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie von Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudiengangs erstellten Patientenanamnesen und Videoaufnahmen nicht gemäß § 38 Abs. 2 PsychThApprO an die nach § 20 PsychThApprO zuständige Stelle übermittelt hat, die Universität diese aufbewahrt, um eine spätere Durchführung der mündlich-praktischen Fallprüfungen als Teil der psychotherapeutischen Prüfung zu ermöglichen (evtl. weitere rechtliche Vorgaben sowie insbes. die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten).

§ 23 Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Bei Ordnungsverstoß, Gefährdung des Patientenwohls oder Wohls anderer Beteiligter, Gefährdung des Wohls der studierenden Person oder des Wohls anderer studierender Personen oder wenn gesundheitliche, medizinische oder psychotherapeutische Gründe der Teilnahme entgegenstehen, kann die jeweilige studierende Person soweit erforderlich und verhältnismäßig durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer, durch eine die Aufsicht führende Person oder durch die Leiterin bzw. den Leiter der jeweiligen Veranstaltung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Studien- und/oder Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. ²Die betroffene studierende Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag der studierenden Person Regelungen treffen, wie das Versäumte kompensiert werden kann.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

Tübingen, den 12.06.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin